

Karl IV. verständlicherweise die Integration seiner Hausmacht in das Reich. Zwar unterstellte er das Reichslehen Mähren der Lehensoberhoheit Böhmens, nach Meinung des Vf. blieb es aber ein Afterlehen des Reiches. – Auch im 5. Kapitel, das bis 1526 reicht, stellt der Autor die böhmische Kurstimme als prinzipiell unangefochten dar, obwohl Unregelmäßigkeiten bei ihrer Ausübung zahlreicher werden. Kaiser und Reichsstände, aber auch die böhmischen Könige Ladislaus Postumus und Georg von Podiebrad sahen bzw. akzeptierten Böhmen nach wie vor als Reichslehen. Die böhmischen Landstände allerdings bestritten dem Kaiser die Lehenshoheit seit 1440 und begründeten dies mit ihrem Königswahlrecht, die Kur übten sie dagegen 1440 und 1519 selbst aus. Die unterschiedlichen Positionen B.s und eines großen Teils der tschechischen Forschung, der die Reichslehenseigenschaft Böhmens in dieser Zeit bestreitet, lösen sich vermutlich auf, wenn man die unterschiedlichen Sichtweisen der Zeitgenossen berücksichtigt. Mit dem Jagellonen Wladislaw II. und dem Beginn der Adelherrschaft 1471 löst sich Böhmen auch politisch zunehmend aus dem Reich; die Kurwürde bleibt als einzige Verbindung. Zwei Exkurse über die symbolischen Formen der Belehnung der Kurfürsten sowie über den Bamberger Bischof und das Schenkenamt des böhmischen Königs beschließen den ma. Teil der Arbeit. – Die Zusammenfassung des Autors wird auch in tschechischer Übersetzung dargeboten. Eine Beilage mit 10 Lehensbriefen und Akten des 15. bis 17. Jh., ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsregister beschließen den Band. – B.s Arbeit zeichnet sich durch eine beeindruckende Arbeitsleistung und durch sehr gute Quellen- und Literaturkenntnis aus; tschechische Literatur wird zumindest teilweise einbezogen. Auch wenn man bezweifeln kann, ob mit (staats-)rechtlichen Argumenten und Distinktionen allein das vieldiskutierte umstrittene Verhältnis Böhmens zum Reich erfaßt werden kann und auch nicht alle Details auf Anhieb überzeugen, so führt B.s klare Darstellung doch in einen Kern dieser Problematik. Sein grundlegendes Werk ragt tatsächlich weit über den Rahmen einer gewöhnlichen Diss. heraus.

Peter Hilsch

Markus THIEL, Der Reichstag zu Worms im Jahre 1495 und die Schaffung des Reichskammergerichts. Kompromiß eines kriegsbedrängten Kaisers oder friedensbringende Rechtssetzung?, *Der Staat* 41 (2002) S. 551–573, betont gegen neuere Deutungen den Anteil Kaiser Maximilians an den getroffenen Entscheidungen und bevorzugt daher die zweite Alternative des Untertitels.

R. S.

---

Réginald GRÉGOIRE, *Contributi di storia del diritto monastico e istituzionale ecclesiastico* (Bibliotheca Montisfani 27) Fabriano 2003, Monastero San Silvestro abate, X u. 464 S., ISBN 88-87151-40-7, EUR 36,50. – Es handelt sich um den Wiederabdruck von 15 zwischen 1967 und 2001 zumeist in Ordenszss. erschienenen Artikeln über das spätantike, ma. und frühneuzeitliche Mönch-